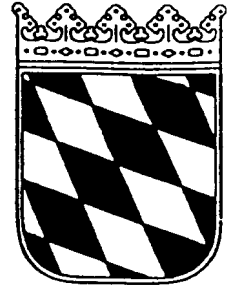


Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51,
96305 Kronach

B 1273

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,
Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.
Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054 IBAN DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX,
Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

27

16.04.2021

INHALTSVERZEICHNIS

56 Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Kronach - Regelungen aufgrund deutlich erhöhter 7-Tage-Inzidenz
- Untersagung des Präsenz- und Wechselunterrichts an allen Schulen im Landkreis Kronach

57 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021
Bekanntmachung
Inzidenzeinstufung für Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

40 - 530

56

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Kronach - Regelungen aufgrund deutlich erhöhter 7-Tage-Inzidenz - Untersagung des Präsenz- und Wechselunterrichts an allen Schulen im Landkreis Kronach

Das Landratsamt Kronach erlässt aufgrund des § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28 a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 25 Satz 1 und § 28 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach vom 12.04.2021 bezüglich der Untersagung des Präsenz- und Wechselunterrichts an allen Schulen im Landkreis Kronach wird hiermit bis zum 25.04.2021, 00:00 Uhr, verlängert.

Zulässig ist lediglich die Abnahme von unaufschiebbaren Leistungsnachweisen und Prüfungsvorbereitungen der Abschlussklassen im Sinne des § 18 Abs. 1 der 12. BayIfSMV in Präsenzform mit Tragen einer FFP-2-Maske und der Einhaltung eines Abstandes der Prüflinge von mindestens 1,5 m.

Gründe

Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1 IfSG in Verbindung mit §§ 25 und 28 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Besteht in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ein gegenüber dem bayerischen Landesdurchschnitt deutlich erhöhter Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, so muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung unbeschadet des § 28 der 12. BayIfSMV weitergehende Anordnungen treffen (§ 25 Satz 1 der 12. BayIfSMV).

Die Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Allgemeinverfügung sind gegeben.

Aufgrund der sehr hohen 7-Tage-Inzidenzwerte in den vergangenen Wochen hat das Landratsamt Kronach mit Allgemeinverfügung vom 12.04.2021 den Präsenz- und Wechselunterricht an allen Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen im Landkreis Kronach bis zum 18.04.2021 untersagt.

Das aktuelle Infektionsgeschehen hat sich leider nicht verbessert, sondern ist nach wie vor auf einem sehr hohen Stand. Der aktuelle 7-Tage-Inzidenzwert beträgt 322,1 (Stand 15.04.2021) und übertrifft somit erheblich den bayerischen 7-Tage-Inzidenzwert von 178,4 (Stand 15.04.2021).

Grund für die sehr hohen Inzidenzwerte ist nach wie vor die im Landkreis Kronach vorherrschende hochansteckende britische Mutante B.1.1.7, die einen Anteil von ca. 90 % der Infektionen ausmacht. Aktuell betroffen sind neben vereinzelt Unternehmen, eine Pflegeeinrichtung, eine Kindertagesstätte sowie eine Schule, in der Notbetreuung stattfand. Der Schwerpunkt der Infektionen liegt momentan allerdings innerhalb des familiären Bereiches.

Das Infektionsgeschehen ist nach Mitteilungen des Gesundheitsamtes des Landratsamtes Kronach weiterhin als diffus einzustufen.

Aufgrund des gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich erhöhten Inzidenzwertes an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen musste daher das Landratsamt Kronach im Einvernehmen mit der Regierung von Oberfranken gemäß § 25 der 12. BayIfSMV die Allgemeinverfügung vom 12.04.2021 bis zum 25.04.2021 verlängern.

Die Verlängerung ist zur Verhinderung einer Weiterverbreitung erforderlich, da sich gerade in Schulen bis zu mehreren einhundert Schülerinnen und Schüler gleichzeitig aufhalten können und die Innenräume der Schulen eine massive Ansteckungsgefahr durch ausgeatmete Aerosole darstellen.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
2. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch Bekanntmachung als Aushang an der Amtstafel des Landratsamtes Kronach, auf der Homepage des Landkreises Kronach als bekannt gegeben.
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der üblichen Dienstzeiten an der Pforte des Landratsamtes Kronach eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Website des Landratsamtes Kronach (www.landkreis-kronach.de) abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth,**

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21,
95422 Bayreuth**

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kronach, 15.04.2021
Landratsamt

Gerhard Wunder
Stellv. des Landrats

40

57

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021

Bekanntmachung Inzidenzeinstufung für Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Das Landratsamt Kronach gibt gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Folgendes bekannt:

Gemäß der am 08.03.2021 in Kraft getretenen 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hat das Landratsamt Kronach als zuständige Kreisverwaltungsbehörde durch amtliche Bekanntmachung jeweils am Freitag jeder Woche die für den Landkreis maßgebliche Inzidenzeinstufung nach dem jeweils aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts zu bestimmen.

Die für den Inzidenzbereich maßgebliche Regelung gilt dann für den Landkreis jeweils für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags für Einrichtungen zur Tagesbetreuung von für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (§ 19 12. BayIfSMV).

Der 7-Tage-Inzidenz-Wert liegt zum Stand vom 16.04.2021 bei 326,6. Daher gelten folgende Regelungen:

1. Schulen

Für Schulen gelten die Regelungen der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Kronach vom 15.04.2021.
- Untersagung des Präsenz- und Wechselunterrichts an allen Schulen im Landkreis Kronach

2. Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (§ 19 12. BayIfSMV)

Im Landkreis Kronach sind die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen geschlossen. Organisierte Spielgruppen für Kinder und Ferientagesbetreuung sind untersagt. Notbetreuungsregelungen bleiben davon unberührt.

Die Inzidenzeinstufung wird am 15.04.2021 im Amtsblatt des Landkreises Kronach veröffentlicht und gilt am 16.04.2021 als bekanntgegeben.

Eine neue Inzidenzeinstufung nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts wird am 23.04.2021 durchgeführt.

Die für den festgestellten Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten für den Landkreis Kronach vom 19.04.2021 0:00 Uhr bis 25.04.2021 24:00 Uhr.

Weitere Regelungen der 12. BayIfSMV bleiben unberührt.

Kronach, den 16.04.2021
Landratsamt Kronach

Schaller
Regierungsdirektor

Landratsamt Kronach
Wunder
Stellv. des Landrats

